

SATZUNG



des

Bogensportbund

Sachsen-Anhalt e.V.

Inhalt

I. Grundlagen des Verbandes.....	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	1
§ 2 Verbandszweck, Verwirklichung und Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Aufgaben des BSSA.....	1
§ 4 Neutralität, Kinder- und Jugendschutz	2
II. Die Verbandsmitgliedschaft.....	2
§ 5 Mitglieder des BSSA.....	2
§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft im BSSA	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Beitragswesen.....	3
III. Die Verbandsorgane.....	4
§ 9 Organe des Verbandes	4
§ 10 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwandsentschädigung	4
§ 11 Ordentliche Delegiertenversammlung und ihre Aufgaben	5
§ 12 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Bestellung und Stimmrechte der Delegierten	5
§ 13 Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung	6
§ 14 Durchführung der ordentlichen Delegiertenversammlung und Beschlussfassung	7
§ 15 Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	8
§ 16 Das Präsidium und seine Aufgaben.....	8
§ 17 Wahl des Präsidiums.....	9
§ 18 Sitzungen des Präsidiums	10
§ 19 Beendigung von Präsidiumsämtern	11
IV. Weitere Gremien.....	11
§ 20 Ausschüsse.....	11
§ 21 Die Kassenprüfer und deren Rechte und Pflichten	12
V. Weitere Regelungen zum Verbandswesen	13
§ 22 Verbandsordnungen	13
§ 23 Datenschutzrichtlinie	13
§ 24 Haftungsausschlussregelung.....	14
VI. Schlussbestimmungen	15
§ 25 Auflösung des Verbandes und Vermögensverwendung	15
§ 26 Inkrafttreten	15



I. Grundlagen des Verbandes

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V., abgekürzt BSSA.
2. Der BSSA ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 31518 eingetragen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck, Verwirklichung und Gemeinnützigkeit

1. Der BSSA verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des BSSA ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Bogensports in all seinen Ausprägungen und Formen. Der Verbandszweck soll insbesondere durch sportliche Veranstaltungen, Verbandsveranstaltungen sowie mittels Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften gemäß sportlicher Regeln verwirklicht werden.
3. Der BSSA ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSSA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Die maximale Höhe der jährlichen Vergütung richtet sich nach § 3 Nr. 26 und 26a Einkommenssteuergesetz.

§ 3 Aufgaben des BSSA

Der BSSA stellt sich als selbstständiger und unabhängiger Fachverband die Aufgabe, den Bogensport in Sachsen-Anhalt in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern und weiterzuentwickeln. Hierzu gehört insbesondere:

1. die Übernahme der Wettkampfregeln des Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V.,
2. die Organisation und Durchführung von Wettbewerben,
3. die Förderung des Bogensports als Freizeitsport für jedermann,
4. die Förderung der Kinder und Jugendlichen, der Senioren und Behinderten im Bogensport,
5. die Talentförderung im Bogensport,
6. die Ausbildung von Trainern, Übungsleitern und Kampfrichtern,
7. die Aufklärung der Öffentlichkeit über und die Werbung von Interessenten für den Bogensport,
8. die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit und
9. die Vertretung des Bogensports gegenüber Behörden und anderen Verbänden bzw. Organisationen.



§ 4 Neutralität, Kinder- und Jugendschutz

1. Der Verband ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
2. Der Verband, seine direkten und indirekten Mitglieder sowie seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein.

II. Die Verbandsmitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des BSSA

1. Der BSSA hat direkte und indirekte Mitglieder.
2. Direkte Mitglieder sind die gemeinnützigen eingetragenen Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit sowie bogensporttreibende Abteilungen gemeinnütziger eingetragener Sportvereine. Direktes Mitglied werden kann nur, wer seinen Rechtssitz im Land Sachsen-Anhalt hat.
3. Indirekte Mitglieder sind natürliche Personen, die Mitglied in den Organisationen nach § 5 Nr. 2 dieser Satzung sind.
4. Die indirekten Mitglieder können aktives BSSA-Mitglied sein, was sie zur Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen des BSSA berechtigt oder Fördermitglied sein, indem sie den BSSA fördern und unterstützen, ohne die Sportangebote des BSSA in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft im BSSA

1. Die Aufnahme in den BSSA ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Für eine Aufnahme in den BSSA müssen die Vereine oder bei Abteilungen die Hauptvereine die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung und die Eintragung im Vereinsregister nachweisen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 5 Nr. 2 dieser Satzung entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung durch das Präsidium.
3. Abgelehnte Bewerber können binnen drei Wochen ab Bekanntgabe der Ablehnungsentscheidung des Präsidiums Einspruch erheben. Über diesen Einspruch wird von der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung entschieden. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung bleibt die Entscheidung des Präsidiums wirksam.
4. Direkte Mitglieder können unter Wahrung einer Frist von drei Monaten schriftlich über die Geschäftsstelle, gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres ihren Austritt erklären.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus dem BSSA, der nur aus wichtigem Grund durch das Präsidium erklärt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

wenn das (direkte) Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung im Rückstand ist oder Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verletzt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem (direkten) Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich unter Einhaltung einer Frist zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich durch das Präsidium zu begründen.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist der Einspruch möglich. § 6 Nr. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Delegiertenversammlung kann das Präsidium das Ruhen der Mitgliederrechte per Beschluss anordnen. Dies entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht.

6. Die Mitgliedschaft direkter Mitglieder endet zudem durch Auflösung des BSSA und dessen Löschung im Vereinsregister, bei Verlust der Gemeinnützigkeit der direkten Mitglieder oder bei Abteilungen der Verlust der Gemeinnützigkeit von deren Hauptvereinen oder durch Tod der natürlichen Person bei indirekten Mitgliedern.
7. Mit dem Ausscheiden eines direkten Mitglieds aus dem Verband, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Rechte und Pflichten dieser direkten Mitglieder und deren eigener Mitglieder. Bestehende offene Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Veranstaltungen des BSSA teilzunehmen, insbesondere an der Delegiertenversammlung,
 - b) an den Sportprogrammen des BSSA teilzunehmen, wenn sie ordnungsgemäß gemeldet sind und die entsprechenden Beiträge entrichtet haben,
 - c) auf finanzielle Bezuschussung bestimmter Bogensportveranstaltungen lt. Finanzordnung, bei denen der Veranstalter Startgelder erhebt.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Satzung, die Verbandsordnungen sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums des BSSA zu beachten,
 - b) den BSSA bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen, dessen Zweck zu fördern und seine Interessen zu wahren,
 - c) fristgemäß die in der Finanzordnung festgelegten Beträge zu entrichten,
 - d) Anschriftenänderungen der Abteilungsleiter und Vereinsvorstände mitzuteilen sowie Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind bekannt zu geben.

§ 8 Beitragswesen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge an den Verband zu leisten, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.



3. Die beschlossenen Beiträge sind Jahresbeiträge. Bei vorzeitigem Ausscheiden der indirekten Mitglieder aus den Mitgliederorganisationen des BSSA nach § 5 Nr. 2 dieser Satzung erfolgt keine Beitragserstattung. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt keine Beitragsermäßigung.
4. Maßgeblich für die Erhebung der Jahresbeiträge sind die zahlenmäßig und nach Mitgliedergruppen gemeldeten indirekten Mitglieder der Abteilungen und Vereine. Dabei sind die Zugehörigkeit zu direkten Mitgliedern, Buchstabenbereiche aus Vor- und Zuname, Geburtsjahr, Geschlecht, Beitragsstatus und Eintrittsdatum anzugeben. Jedem Verbandsmitglied werden durch den BSSA spätestens mit der Rechnungslegung zusätzlich entsprechende individuelle Mitgliedsnummern zugeordnet.
Die Meldung der indirekten Mitglieder ist bis spätestens zum 15.12. des auslaufenden Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr an den Schatzmeister des BSSA vorzunehmen. Es können unterjährig indirekte Mitglieder nachgemeldet werden.
5. Solange Zahlungen eines Mitglieds rückständig sind, ruht das Recht des betroffenen Mitglieds, Delegierte zu entsenden und das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung auszuüben sowie das Recht der indirekten Mitglieder an den Sportveranstaltungen des BSSA teilzunehmen.
6. Das Präsidium wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern nach § 5 Nr. 2 dieser Satzung auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Über die Stundung oder den Erlass von Beiträgen entscheidet das Präsidium, wobei in der beschlussfassenden Sitzung mindestens zwei Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 26 BGB anwesend sein müssen. Die Regelungen des § 8 Nr. 5 bleiben hiervon unberührt. Erlassene Beiträge sind im Kassenbericht durch den Schatzmeister auszuweisen.
7. Sollten durch die Delegiertenversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, so können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
8. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Finanzordnung.

III. Die Verbandsorgane

§ 9 Organe des Verbandes

1. Die Organe des BSSA sind:
 - a) die Delegiertenversammlung und
 - b) das Präsidium.
2. Alle Bezeichnungen in dieser Satzung sowie den Verbandsordnungen finden in männlicher Form statt, ohne dass in Frage gestellt wird, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede nach ihrem Geschlecht zusteht. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Die Amtsbezeichnungen können daher nach allen Geschlechtern geführt werden.

§ 10 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich, also unentgeltlich ausgeübt.
2. Sonstige Tätigkeiten außerhalb der Organfunktionen können gesondert vergütet werden (z.B. Trainer, Kampfrichter, Öffentlichkeitsarbeit). Näheres regelt die Finanzordnung.

3. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
4. Beauftragte des Verbandes und die Inhaber von Organämtern haben gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, die in der Finanzordnung geregelt wird. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen, üblich und durch Belege prüffähig sind. Fahrt- und Reisekosten können nur im Rahmen der in der Finanzordnung festgelegten Beträge erstattet werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die von der Delegiertenversammlung erlassen und geändert wird.

§ 11 Ordentliche Delegiertenversammlung und ihre Aufgaben

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des BSSA.
2. Jede Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn nicht durch mindestens einen stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Ausschluss der Gäste beantragt wird. Über diesen Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Zugelassene Gäste haben Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
3. Zu den Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung zählen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorgelegten Wirtschaftsplanes,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 17 dieser Satzung,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer nach § 21 dieser Satzung,
 - f) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - g) den Erlass und die Änderung der Finanzordnung,
 - h) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des BSSA.
4. Das Recht der Mitglieder nach § 36, 37 BGB bleibt von den vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 12 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Bestellung und Stimmrechte der Delegierten

1. Jede Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern nach § 5 Nr. 2 dieser Satzung ausgewählten indirekten Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums des BSSA zusammen.
2. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 16 Jahre alt sein.
3. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den indirekten Mitgliedern. Für je angefangene 10 Mitglieder können die Vereine / Abteilungen jeweils einen Delegierten entsenden. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist die Anzahl der gemeldeten indirekten Mitglieder am

Tag der Einladung zur Delegiertenversammlung. Die Delegierten der Abteilungen und Vereine werden durch die direkten Mitglieder selbst bestimmt.

4. Zusätzlich zu den entsandten Delegierten der Mitglieder, ist der jeweilige Abteilungsleiter oder Vereinsvorsitzende stimmberechtigter Delegierter. Er kann seine Stimme nicht übertragen.
5. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall eines stimmberechtigten Delegierten kann dieser seine Stimmberechtigung auf ein anderes stimmberechtigtes (indirektes) Mitglied übertragen. Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinigen. Hinzu kommt je eine Stimme für den Fall, dass ein Delegierter auch Mitglied des Präsidiums und Vereinsvorsitzender oder Abteilungsleiter ist.
Stimmenübertragungen müssen im Original zur Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
6. § 8 Nr. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung

1. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Termin, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung legt das Präsidium fest.
3. Der Termin der Delegiertenversammlung soll durch das Präsidium wenigstens zwei Monate vor der Versammlung per E-Mail an die Verbandsmitglieder oder auf der verbandseigenen Internetpräsenz angekündigt werden.
4. Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall der Vizepräsident beruft die Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung und Übersendung bereits vorliegender Beschlussvorlagen schriftlich ein. Einladung mit Tagesordnung und Beschlussvorlagen werden durch die Geschäftsstelle an die direkten Mitglieder übermittelt.
5. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Mitglied an den Verband bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Änderungen der postalischen Adresse und der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsstelle zu senden. Darauf ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
7. Die fristgemäß eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu übermitteln.
8. Im Ausnahmefall können bis zum Tag der Versammlung noch Dringlichkeitsanträge an die Delegiertenversammlung gestellt werden. Es sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der Frist nach § 13 Nr. 5 dieser Satzung nachweislich nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufzunehmen sind. Das Präsidium muss die Anträge unverzüglich nach Kenntnisnahme den Mitgliedern bekannt geben.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.



§ 14 Durchführung der ordentlichen Delegiertenversammlung und Beschlussfassung

1. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist aus den Anwesenden durch den Präsidenten zu bestimmen, ansonsten führt dieser selbst das Protokoll. Das Protokoll muss Datum, Beginn und Ende der Versammlung, Ort der Versammlung, die Namen der Teilnehmer (ggf. als Anlage), die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.
6. Den Mitgliedern ist innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung das Protokoll per E-Mail bekanntzugeben. Die Mitglieder können binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Präsidium geltend machen. Die Einwendungen sind an die Geschäftsstelle zu senden. Das Präsidium entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als genehmigt.
7. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe können nur binnen einer Frist von zwei Monaten ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen binnen vier Wochen ab Beschlussfassung zu erheben. Das Präsidium hat innerhalb von drei Wochen über die Rüge zu entscheiden und das betreffende Mitglied schriftlich hierüber zu unterrichten. Jedes von einem Beschluss des Verbandes betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Änderung der Finanzordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen zu berücksichtigenden Stimmen. Für die Wirksamkeit dieser Beschlussfassungen müssen mindestens 10 Prozent der zum Zeitpunkt der Einladung möglichen Delegierten des Verbandes anwesend sein.
9. Beschlüsse, durch welche der Verbandszweck geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Für die Wirksamkeit dieser Beschlussfassung müssen mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Einladung möglichen Delegierten des Verbandes anwesend sein.
10. Verbandsmitglieder und Präsidiumsmitglieder sind bei folgenden Entscheidungen, von denen sie persönlich oder als Organmitglied betroffen sind, vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über vertragliche Beziehungen und deren Inhalt mit dem Verband,
 - b) Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verband,



- c) Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verband,
- d) Abberufung aus dem Präsidium, gleich aus welchem Grund,
- e) Beschlussfassung über den (endgültigen) Ausschluss aus dem Verband,
- f) Erteilung der Entlastung.

Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.

§ 15 Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Diese kann vom Präsidium oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 Prozent der Verbandsmitglieder nach § 5 Nr. 2 dieser Satzung schriftlich beantragt werden.
2. Das Präsidium muss binnen einer Frist von drei Wochen eine Entscheidung fällen und den Termin bekannt geben. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Dringlichkeitsanträge können auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht behandelt werden.
4. § 11 Nr. 2, § 12 und § 13 Nr. 5 sowie § 13 Nr. 4 zur Einberufung dieser Satzung gelten entsprechend. § 37 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Das Präsidium und seine Aufgaben

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Feldbogenwart,
 - e. dem Jugendwart und
 - f. dem Kampfrichterobmann.
2. Der „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Vertretung nach außen erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam.
3. Das Präsidium leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung und der Verbandsordnungen, wie es der Verbandszweck zur Förderung der Mitglieder, zur Förderung des Bogensports und damit der Verbandsinteressen erfordert.
4. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben verantwortlich.
5. Der Schatzmeister stellt im Rahmen des jeweils vergangenen Geschäftsjahres sowie unter Beachtung geplanter Vorhaben den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr auf, der durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Mit Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung wird der Wirtschaftsplan für das Präsidium verbindlich.
Das Präsidium kann von einzelnen im Wirtschaftsplan genehmigten Ausgabepositionen um bis zu 20 Prozent abweichen, ohne dass es die Delegiertenversammlung darüber informieren oder ihre Genehmigung einholen muss. Eine Überschreitung der Gesamtausgaben ist ohne einen entsprechenden Beschluss der Delegiertenversammlung (Nachtragshaushalt) zulässig,



wenn sie nicht mehr als 15 Prozent der im Wirtschaftsplan genehmigten Gesamtausgaben beträgt.

6. Der Schatzmeister legt dem Präsidium den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vor. Der Kassenbericht ist Gegenstand der Rechenschaftslegung und wird nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer vom Präsidium der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt (Entlastung).
7. Das Präsidium regelt im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Das Präsidium wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Stimmenmehrheit der Präsidiumsmitglieder zu erlassen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Geschäftsordnung selbst, deren Änderung oder die Aufhebung ist auf der Internetpräsenz des Verbandes oder per E-Mail den Mitgliedern bekannt zu geben. Inhalte der Geschäftsordnung müssen insbesondere sein:
 - Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgaben (Ressortprinzip),
 - Details zur Vorbereitung, Einberufung und Ablauf der Präsidiumssitzungen,
 - Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse.

Jedes Ressort wird von dem hierfür zuständigen Präsidiumsmitglied eigenverantwortlich geführt. Die übrigen Präsidiumsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, die jeweils anderen Präsidiumsmitglieder zu überwachen und sich über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu informieren.

Die Haftung des Präsidiumsmitglieds ist auf das von ihm geführte Ressort beschränkt. Jeder Ressortverantwortliche haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden allein, jedoch nur bei Vorsatz im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern des Verbandes.

Die Geschäftsordnung des Präsidiums ist nicht Bestandteil dieser Satzung. § 22 dieser Satzung gilt entsprechend.

8. Das Präsidium ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, sofern diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Mitgliedern zugewiesen sind.
9. Das vertretungsberechtigte Präsidium ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
10. Das Präsidium darf einzelne Rechtsgeschäfte zu Lasten des Verbandsvermögens bis zu einem Gegenstandswert von 5.000,00 € abschließen. Anderenfalls ist vor Abschluss des Rechtsgeschäfts die Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen. Das Präsidium kann beschließen, dass Rechtsgeschäfte ab einem bestimmten Gegenstandswert eines vorherigen Vorstandsbeschlusses bedürfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 17 Wahl des Präsidiums

1. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Personalunion zwischen den Präsidiumsämtern ist unzulässig.



2. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wählt das verbleibende Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen kommissarischen Nachfolger.
3. Wählbar in ein Präsidiumsamt sind, mit Ausnahme des Jugendwarts, alle geschäftsfähigen natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Als Jugendwart können auch Personen gewählt werden, die noch nicht 18, aber mindestens 16 Jahre alt sind. Hierfür ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Kandidaten bzw. Amtsinhaber sollen auch indirektes Mitglied des Verbandes sein.
4. Abwesende können nur dann in ein Präsidiumsamt gewählt werden, wenn sie dazu die Kandidatur und die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Delegiertenversammlung erklärt haben.
5. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt einzeln und grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Über den Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Wird bei dieser Stichwahl die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist keiner der Kandidaten gewählt. Es erfolgen sodann geheime Wahlen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht.
7. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
8. Die Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18 Sitzungen des Präsidiums

1. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem anderen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder gefasst, wobei jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Über die Inhalte der Sitzung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das den Präsidiumsmitgliedern binnen eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten ist.
4. Präsidiumssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Präsidium kann jedoch Gäste, wenn sie eine zwingend notwendige beratende Funktion haben, mit einfachem Beschluss zulassen. Die Gäste müssen keine Mitglieder des Verbandes sein. Ihnen steht kein Stimmrecht in der Präsidiumssitzung zu.
Sie werden vom Präsidenten oder entsprechend § 18 Nr. 1 von einem anderen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied eingeladen und sind als Anwesende im Protokoll zur Sitzung zu vermerken. Die Gäste haben Stillschweigen über die Inhalte der Sitzung zu bewahren soweit die Inhalte nicht anderweitig vom Präsidium öffentlich zugänglich gemacht werden.



5. Die Präsidiumssitzungen können per Internet- oder Telefonkonferenz stattfinden. Beschlüsse des Präsidiums können auch auf elektronischem Wege herbeigeführt werden.
6. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums.

Die Frist zur Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens eine Woche ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordentlichen Präsidiumssitzung nach § 18 Nr. 1 und Nr. 5 dieser Satzung erfolgen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 19 Beendigung von Präsidiumsämtern

1. Die Präsidiumsämter enden mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Rücktritt, mit der Abberufung oder mit dem Tod des Amtsinhabers.
2. Der Rücktritt von einem Präsidiumsamt kann nur in der Delegiertenversammlung, in einer Präsidiumssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen, nach § 26 BGB vertretungsberechtigtem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
3. Durch die Delegiertenversammlung können Präsidiumsmitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei Gefährdung der Verbandsinteressen vor.

Vor der Abberufungsentscheidung ist dem betroffenen Präsidiumsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abberufung eines Präsidiumsmitglieds bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten. Bei der Entscheidung werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen.

War das entbundene Präsidiumsmitglied vertretungsberechtigt nach § 26 BGB so hat die Delegiertenversammlung auf derselben Versammlung das unbesetzte Präsidiumsamt per einfachen Beschluss kommissarisch neu zu besetzen. Auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung findet sodann eine Ergänzungswahl für dieses Präsidiumsamt statt. Die Änderung ist durch das Präsidium beim Vereinsregister anzumelden.

IV. Weitere Gremien

§ 20 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Präsidiumsmitglied geleitet werden.
2. Zu den Ausschussmitgliedern zählen die für das jeweilige Ressort in ihren Vereinen oder Abteilungen zuständigen Personen (z.B. Vereinsvorstände und Abteilungsleiter, Schatzmeister, Sportleiter, Jugendleiter etc.). Sie werden vom jeweils für das bestimmte Ressort zuständigen Präsidiumsmitglied zur Sitzung einberufen.



3. Zur Einladung, Protokollführung und den Abstimmungen gelten die Regelungen dieser Satzung zur ordentlichen Delegiertenversammlung entsprechend.
4. Die Ausschüsse unterstehen dem Präsidium sowie dessen Weisungen und Aufgabenstellungen. Sie haben lediglich beratende Funktion.
5. Zu den Aufgaben der Ausschüsse gehören insbesondere:
 - a) Unterstützung des Präsidiums in Grundsatzfragen des Bogensports,
 - b) Erörterung von Problemfällen in der Verbandsarbeit, von Lösungsvorschlägen und Verbesserungen für die Präsidiumsarbeit,
 - c) Harmonisierung der Arbeit der direkten Mitglieder.
6. Mit Ausnahme des Ausschussleiters haben die übrigen Mitglieder der Ausschüsse keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB, die in der Finanzordnung des BSSA geregelt sind.

§ 21 Die Kassenprüfer und deren Rechte und Pflichten

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der indirekten Mitglieder maximal drei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, mindestens 18 Jahre alt sind und entweder bei der Versammlung anwesend sind oder die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Delegiertenversammlung erklärt haben. Die Wahlgrundsätze des § 17 Nr. 5 bis 8 dieser Satzung gelten entsprechend.
3. Steht für die jährliche Kassenprüfung aufgrund des Ausscheidens mehrerer gewählter Kassenprüfer nur ein Kassenprüfer zur Verfügung, hat das Präsidium mindestens ein anderes Verbandsmitglied für die Kassenprüfung kommissarisch einsetzen. Der kommissarisch eingesetzte Kassenprüfer muss die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach § 21 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen. Fehlende Kassenprüfer sind bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsperiode aller Kassenprüfer durch die Delegiertenversammlung zu wählen.
4. Kassenprüfer können unter den Voraussetzungen des § 19 Nr. 3 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Den Kassenprüfern obliegen die Prüfung aller Kassen und Konten sowie die Prüfung des Verbandsvermögens. Sie sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Eine Kassenprüfung kann im Ausnahmefall auch unterjährig für das laufende Geschäftsjahr erfolgen.
6. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium darüber zu unterrichten. Es ist dem Präsidium im Vorfeld der Versammlung Gelegenheit zu geben, die Beanstandungen zu prüfen und Fehler zu beheben. Der Prüfungsbericht hat auch behobene Mängel zu beinhalten.
7. Der Prüfungsbericht ist der Delegiertenversammlung in schriftlicher Form vorzulegen und zu erläutern. Er hat Ort, Datum und Umfang der erfolgten Prüfung sowie eine Einschätzung zur Einhaltung der Satzung und der Verbandsordnungen zu enthalten.
8. Die Kassenprüfer beantragen gegenüber der Delegiertenversammlung die Entlastung des Präsidiums.

V. Weitere Regelungen zum Verbandswesen

§ 22 Verbandsordnungen

1. Der BSSA gibt sich zur Regelung seiner internen Abläufe Verbandsordnungen. Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Verbandsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsordnungen ist grundsätzlich die Delegiertenversammlung zuständig. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Präsidiums ist das Präsidium des BSSA selbst zuständig.
3. Verbandsordnungen werden insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen:
 - a) Finanzordnung,
 - b) Geschäftsordnung des Präsidiums und
 - c) Verbandsordnungen im Sportbereich.
4. Damit die Verbandsordnungen wirksam werden, müssen sie den jeweiligen Adressaten der Ordnungen, insbesondere den Mitgliedern des Verbands, bekannt gegeben werden. Dasselbe gilt für Änderungen oder Aufhebungen.

Die Bekanntgabe der Geschäftsordnung des Präsidiums erfolgt durch Veröffentlichung auf der verbandseigenen Internetpräsenz und durch elektronische Übermittlung an die Präsidiumsmitglieder.

Im Übrigen erfolgt die Bekanntgabe der Verbandsordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der beschließenden Delegiertenversammlung sowie durch Veröffentlichung auf der verbandseigenen Internetpräsenz.

§ 23 Datenschutzrichtlinie

1. Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V. werden unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der direkten und indirekten Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit der Aufnahme direkter Mitglieder nimmt der Verband Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners des Vereins oder der Abteilung zur Erfüllung der Verbandszwecke auf. Diese sind insbesondere die Kommunikation in Verbandsangelegenheiten, die Meldung von Sportlern zu Wettkämpfen sowie die Beitragserhebung.

Von indirekten Mitgliedern werden nur absolut notwendige Daten im Sinne des § 8 Nr. 4 dieser Satzung verarbeitet. Nicht notwendige, aber dem Verband übermittelte Daten werden unverzüglich gelöscht.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Im Zusammenhang mit seinen Sportveranstaltungen, Ehrungen seiner Mitglieder oder Sportveranstaltungen anderer Fachverbände veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Internetpräsenz. Einzelfotos werden nur veröffentlicht, wenn von der abgebildeten Person eine Einverständniserklärung vorliegt. Eine abgebildete Person kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner

- Person für die Zukunft widersprechen.
4. Der BSSA ist im Rahmen seiner Verbandszwecke verpflichtet und berechtigt, an ihn für Sportveranstaltungen gemeldete personenbezogene Daten, insbesondere vollständiger Vor- und Zuname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr und Geschlecht zu verarbeiten. Dies betrifft vor allem eigene Sportveranstaltungen und diese des Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V.
 5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem in Nr. 2 bis 4 genannten Ausmaß und Umfang zu.
 6. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) die Berichtigung der Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) die Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d) die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird.
 7. Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Verbandes zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen oder versicherungstechnischen Gründen hierzu verpflichtet ist.
 8. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt das Präsidium je nach Notwendigkeit einen Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzverantwortlichen.

§ 24 Haftungsausschlussregelung

1. Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch etwaigen Versicherungsschutz deckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis auch nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste im Sinne von § 24 Nr. 1 dieser Satzung.
3. Bei höherer Gewalt (Wildschäden, wetterbedingte Ausfälle usw.) haftet der BSSA in seiner Funktion als Veranstalter oder Ausrichter nicht.
4. Werden die Personen nach § 24 Nr. 1 dieser Satzung von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprü-

che sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Verbandes und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen und nur zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Der Antrag auf Auflösung ist in der Einladung zu begründen.
2. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller zum Zeitpunkt der Einladung möglichen Delegierten des Verbandes anwesend sein. Stimmübertragungen sind in diesem Fall unzulässig.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
4. Bei Auflösung des Verbandes ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Präsident der Liquidator, es sei denn, die Delegiertenversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Bogensportverband 1959 e.V. (VR-Nr. 14460 Amtsgericht Dresden) oder dessen gemeinnützige Nachfolgeorganisation, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 03.11.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Historie

Nr.	Inhalt	Beschlossen	In Kraft getreten
0	Neufassung	03.11.2019	28.11.2019

